

Dr. Tilman Hoppe, LL. M., Berlin

Transparenz per Gesetz? – Zu einem künftigen Lobbyisten-Register*

In Brüssel sollen schätzungsweise rund 15 000 Lobbyisten die Politik beeinflussen, in Berlin rund 4500. Das Spezialwissen der Lobbyisten kann Gesetzgebung und Verwaltungshandeln unterstützen, aber bei verdeckter Einflussnahme den Interessenwettbewerb verzerren. Der Bundestag befasst sich daher aktuell mit dem Vorschlag, sein Lobbyisten-Register auszuweiten. Hierfür bieten sich internationale Beispiele an: Die EU-Kommission hat kürzlich ein Lobbyisten-Register eingeführt, deren Einträge freiwillig sind. In den USA hingegen können Verstöße gegen Registrierpflichten bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Zwischen beiden Extremen sollte sich die künftige deutsche Lobbyismus-Regelung bewegen.

I. Einleitung

Von allen Mitgliedstaaten der EU hat Deutschland die älteste Lobbyisten-Vorschrift: Die 1972 eingefügte Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Bundestages macht die parlamentarische Anhörung von Interessenverbänden von einem kurzen Eintrag in das Lobbyisten-Register abhängig¹. Weitere Bundes- oder Landesvorschriften zu Lobbyisten gibt es nicht. Damit steht Deutschland zwar auch heute noch besser da als 23 Mitgliedstaaten der EU, die – jedenfalls auf nationaler Ebene² – keine Regelung haben. Die verbleibenden drei Staaten der Union, Litauen³, Polen⁴ und Ungarn⁵, wie auch die Vereinigten Staaten⁶ und Kanada⁷, legen Lobbyisten jedoch durch ein Gesetz umfangreiche Pflichten auf; in weiteren Mitgliedstaaten der Union sind Planungen zu einem Lobbyisten-Gesetz im Gange⁸. Der Bundestag befasst sich aktuell mit zwei Vorschlägen für ein künftiges Lobbyisten-Register: Ein Vorschlag sieht vor, die Geschäftsordnung des Bundestages zu ändern und künftig auch Angaben zur Finanzierung der Lobbyisten zu registrieren⁹. Die zweite Initiative fordert, Lobbyisten erstmals über ein Gesetz zu verpflichten¹⁰. Ein Blick auf die internationalen Beispiele zeigt die Möglichkeiten und Grenzen beider Vorhaben.

II. Ausländische Lobbyisten-Register

1. Was ist ein Lobbyist? Die Antworten fallen dem Inhalt und Umfang nach unterschiedlich aus. Die kurz gehaltene polnische *Definition* beschränkt Lobbyismus auf entgeltliche „Interessenvertretung für Dritte bei der Rechtsetzung“; die litauische Definition erfasst auch unentgeltliche Interessenvertretung. Das ungarische Gesetz und die Verwaltungsvorschrift der EU-Kommission¹¹ schließen über die Gesetzgebung hinaus Entscheidungen der Verwaltung mit ein. Bedenkt man das volkswirtschaftliche Gewicht von Verwaltungsakten, z. B. der Finanzaufsicht, erscheint dies sinnvoll. Auf die Exekutive wirken aber auch Rechtsanwälte ein, die in einem Widerspruchsverfahren Interessen ihrer Mandanten durchsetzen; Lobbyisten sind sie deshalb noch nicht. Daher ist Interessenvertretung in formalisierten Verfahren nach dem ungarischen Gesetz kein Lobbyismus. Die kürzeste und gleichzeitig weiteste Definition findet sich in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: Registerpflichtig sind „Personen [...], [die Abgeordnete] mit Informationen versehen“ wollen¹². Die Regelungstechnik der Lobbyisten-Gesetze der Vereinigten Staaten hingegen ist – wie für den

anglo-amerikanischen Rechtskreis typisch – äußerst detailliert. Das Gesetz listet die Aktivitäten, Adressaten und Auftraggeber eines Lobbyisten auf sowie zahlreiche Ausnahmen, z. B. für Journalisten, Informanten („whistleblower“) und religiöse Organisationen. Allein für Definition und Ausnahmen benötigt das Gesetz rund 1800, das kanadische Gesetz immerhin noch rund 1000 Wörter. Zum Vergleich: Die gesamte Anlage 2 der Geschäftsordnung des Bundestages umfasst nur rund 120 Wörter.

2. Die ausländischen Lobbyisten-Register erfassen Kontakte mit der *Legislative* und der *Exekutive*. Keine der bestehenden Regelungen gilt für Einflussnahmen auf die Gerichtsbarkeit. Ein dem bulgarischen Parlament vorliegender Gesetzentwurf soll aber auch die Justiz erfassen¹³.

3. Die Lobbyisten-Register sind in allen Staaten *öffentlich*¹⁴. Aus dem polnischen und ungarischen Register lassen sich nur Grunddaten zum Lobbyisten selbst, nicht aber Finanz- oder Klientendaten entnehmen, wie dies in Litauen der Fall ist; in Polen und Ungarn sind aber die einzelnen Aktivitäten der Lobbyisten Gegenstand eines gesonderten, regelmäßigen Berichts. Kanada und die Vereinigten Staaten verpflichten Lobbyisten zu den umfangreichsten Angaben: über Auftraggeber, betroffene Gesetzgebungsvorhaben, kontaktierte Regierungsressorts und die geleisteten Honorare. Auch müssen sie frühere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst offenlegen und Verstöße gegen Lobbyismusvorschriften. Die Angaben sind vierteljährlich im Register zu aktualisieren.

* Der Verfasser ist für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages tätig. – Der Beitrag gibt allein seine persönliche Auffassung wieder.

1 BGBl 1972 I, 2066 (unverändert).

2 S. für die Regionalebene: Legge regionale v. 18. 1. 2002, Nr. 5, Norme per la trasparenza dell'attività politica e amministrativa del Consiglio regionale della Toscana, Bollettino ufficiale Nr. 2 v. 28. 1. 2002, parte prima.

3 Lobistinės veiklos v. 7. 6. 2000, statymas [Gesetzblatt] Nr. VIII-1749; engl. Übersetzung: www.oecd.org/dataoecd/18/15/38944200.pdf (S. 27-35).

4 Ustawę o działalności lobbingsowej v. 7. 7. 2005, Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej [Gesetzblatt], 6. 9. 2005, Nr. 169, Pos. 1414; engl. Übersetzung, o. Fußn. 3.

5 Törvény a lobbitevékenységéről Nr. XLIX v. 13. 2. 2006; engl. Übersetzung, o. Fußn. 3.

6 Legislative Reorganization Act of 1946, 60 Stat. 812, ch. 753; Registrier- und Berichtspflicht für Lobbyisten; Lobbying Disclosure Act of 1995, Public Law 104-65 v. 19. 12. 1995, 109 Stat. 691, in der Fassung des Honest Leadership and Open Government Act of 2007 v. 14. 9. 2007, Public Law 110-81, 121 Stat. 735.

7 Lobbyists Registration Act, R. S. C. 1985, ch. 44 (4th Supp.).

8 *Bulgarien*: Zustimmung des Parlaments in erster Lesung, www.parliament.bg/?page=news&S_Type=show&lng=en&cid=1545; *Irland*: Regierung plant Lobbyismus-Gesetz, Dáil Éireann, Volume 637, 3. 7. 2007; *Vereinigtes Königreich*: Anhörungen des House of Commons seit 2007, www.parliament.uk/parliamentary_committees/public_administration_select_committee/pasclobbying.cfm.

9 MdB Friedrich (SPD), BT-Plen. Prot. 16/169, S. 17921A, unter Verweis auf einen Beschl. des Fraktionsvorstands.

10 BT-Dr 16/8453 v. 7. 3. 2008 (ohne Formulierung eines Gesetzentwurfs), Überweisung an den GO-Ausschuss (federführend) in der 169. Sitzung am 19. 6. 2008, BT-Plen. Prot. 16/169, S. 17923C.

11 Nr. 1.1 Rahmen für die Beziehungen zu Interessenvertretern, KOM(2007) 127 endg.

12 Art. 9 IV GO EP, 16. Aufl. (2004), ABIEG Nr. 44 v. 15. 2. 2005, S. 1 (i. d. F. 09/2008).

13 S. oben Fußn. 8.

14 Vgl. nur: www.bundestag.de/wissen/archiv/sachgeb/lobbyliste/lobbylisteaktuell.pdf; USA: <http://lobbyingdisclosure.house.gov/>.

4. Bei den Verhaltensregeln für Lobbyisten ist vor allem auf folgende *Pflichten* hinzuweisen: im Kontakt mit Mandats- und Amtsträgern die Vertretung dritter Interessen offenzulegen, keine irreführenden Informationen zu nutzen, keine Klienten mit widersprechenden Interessen zu vertreten, keine falschen Einflussmöglichkeiten vorzuspiegeln, keine Interessen gegenüber einer Institution zu vertreten, bei der nahe Angehörige arbeiten, keine fremden Informationen zu erschleichen. Zum Teil sind die Verhaltensregeln schon in den Lobbyisten-Gesetzen enthalten. In Kanada und Litauen entwickelt ein Beauftragter den Kodex in Abstimmung mit einem parlamentarischen Gremium. Dieser Lobbyismus-Beauftragte untersucht ferner Verstöße und berichtet hierüber.

5. Registriert sich ein Lobbyist nicht oder macht er falsche Angaben, so zieht dies nach allen ausländischen Regelungen mindestens eine *Geldbuße* nach sich. In den drei osteuropäischen Ländern der EU setzt sie die Verwaltung fest. In Kanada besteht ferner die Möglichkeit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren, in den Vereinigten Staaten von bis zu fünf Jahren.

III. „Große Lösung“: Lobbyismus-Gesetz

Die Geschäftsordnung des Bundestages kann nur den organisatorischen Umgang mit Lobbyisten innerhalb des Parlaments regeln, nicht aber den Umgang außerhalb des Parlaments oder auf Seiten der Bundesregierung. Dies würde für eine künftige Regelung auf Gesetzesebene sprechen. Die Kompetenz für ein Lobbyismus-Bundesgesetz ergäbe sich als Annexkompetenz aus den Zuständigkeiten des Bundes für die Bundesorgane¹⁵; das Gesetz würde aber nicht für Einrichtungen der Länder gelten. Lediglich für das Strafrecht könnte sich der Bund auf eine weitergehende, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG stützen. Eine Regelung per Gesetz findet aber eine Grenze bei der ausschließlichen Kompetenz der Parlamente, ihre inneren Angelegenheiten selbst bestimmen zu dürfen: Insbesondere der Zugang von Lobbyisten zum Parlament und das Verfahren ihrer Anhörung sind daher der Regelung durch den Gesetzgeber entzogen¹⁶; denn es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, wieso der Bundesrat über ein Gesetzgebungsverfahren an dieser autonomen Organisationsentscheidung des Bundestages beteiligt sein sollte.

Die allgemein geltenden Pflichten eines Lobbyismus-Gesetzes würden vor allem in die Berufsfreiheit der Lobbyisten eingreifen. Weitere Grundrechte würden genaue Abgrenzungstatbestände erfordern: so z. B. Art. 4 I und II GG (Glaubensfreiheit) beim Lobbyismus für religiöse Organisationen; Art. 5 I und III GG (Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit) bei Journalismus oder Forschung im Interesse Dritter; Art. 17 GG (Petitionsrecht) bei Petitionen für Dritte. Auch über Grundrechte hinaus ist die Verfassung berührt, z. B. beim Kontakt zwischen Lobbyisten und Abgeordneten, Art. 38 I 2 GG (freies Mandat). Unabhängig von Verfassungsfragen ist abzuwägen: Sollen z. B. Vertreter ausländischer Staaten¹⁷ einem Lobbyisten-Gesetz unterfallen?

IV. „Kleine Lösung“: Änderung der Geschäftsordnung

1. Der Vorteil einer Regelung auf Geschäftsordnungsebene ist die fehlende Grundrechtsrelevanz¹⁸: Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch der Lobbyisten, persönlich in Ausschusssitzungen auf die Entscheidungsfindung des Parlaments Einfluss zu nehmen. Der Bundestag ist daher

frei, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er einen Interessenvertreter anhören will. Das entschärft die Brisanz einer Lobbyisten-Regelung erheblich; der Bundestag kann die Definition des Lobbyisten kurz fassen: „Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten“ (GO-BT, Anlage 2). Diese Formulierung schließt aber selbstständig tätige oder bei Unternehmen angestellte Lobbyisten („In-House-Lobbyisten“)¹⁹ aus. Daher bietet sich eine weiter gefasste Definition an; sie ließe sich aus der Zusammenschau der oben dargestellten ausländischen Regelungen wie folgt formulieren:

„Lobbyismus ist jede gezielte Einflussnahme auf öffentliche Stellen, die außerhalb eines förmlichen Verfahrens, öffentlichen Amtes, Mandats oder Auftragsverhältnisses und ohne Leistung eines Rechtsdienstes für einen Dritten ausgeübt wird, damit die Interessen des Dritten bei Entscheidungen der Rechtsetzung oder Verwaltung möglichst vollständig Niederschlag finden.“

2. Hiernach können auch Rechtsanwälte Lobbyismus betreiben²⁰. Da sie dann definitionsgemäß keinen Rechtsdienst erbringen, besteht für ihre Registerangaben – wie bei anderen Lobbyisten auch – kein Bedürfnis für den sonst geltenden verfassungsrechtlichen Verschwiegenheitsschutz²¹.

3. Bislang besteht keine Notwendigkeit, die Rechtsprechung in den Kreis der Tatbestandsalternativen einzubeziehen²². Zwar können Entscheidungen der Bundesgerichte mehr wirtschaftliche Auswirkung haben als ein Gesetz. Kontaktaufnahmen von Lobbyisten zu Richtern sind aber unüblich. Im Übrigen wirken Genehmigungsvorbehalte für Nebentätigkeiten Interessenkollisionen von Bundesrichtern²³ entgegen; zusätzliche Transparenz nach außen ließe sich wie bei Abgeordneten z. B. über eine Pflicht erreichen, sachlich einschlägige Auftraggeber zu veröffentlichen.

4. Auch ohne Erlass eines gesonderten Lobbyismus-Gesetzes könnte eine Geldbuße die Einhaltung der Registerpflicht oder künftiger Verhaltensvorschriften sanktionieren. So wie § 112 OWiG (Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans) an die Hausordnung des Bundestages anknüpft, könnte ein künftiger „§ 112 a OWiG – Verletzung der Registervorschrift eines Gesetzgebungsorgans“ auf die Geschäftsordnung der Parlamente Bezug nehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass unterlassene Transparenz im Politikbereich auch schärfer sanktioniert sein kann: Nach § 31 d PartG²⁴ macht sich strafbar, wer versucht, die öffentliche

15 Vgl. *Sachs-Degenhart*, GG, 4. Aufl. (2007), Art. 70 Rdnr. 37 f.

16 Umstritten, vgl. *Sachs-Magiera* (o. Fußn. 15), Art. 40 Rdnr. 24; *BVerfGE* 70, 324 (361) = NJW 1986, 907.

17 Z. B. verneint in Sect. 3 (8) (B) (iv) LDA USA, o. Fußn. 6; Sect. 4 (1) (e) LRA Kanada, o. Fußn. 7; für Vertreter der EU-Staaten gilt das Diskriminierungsverbot gem. Art. 12 EGV.

18 Vgl. *Schneider/Zeh-Steinberg*, Parlamentsrecht, 1989, § 7 Rdnr. 117; a. A. *Trossmann*, Parlamentsrecht, 1977, Vorbem. 1 zur Anlage 1 a, der „Außenwirkung“ und Bindungswirkung verwechselt, hierzu *Hölscheidt/Menzenbach*, Jura 2008, 574 (577, Fußn. 63).

19 Vgl. Sect. 3 (10) LDA USA, o. Fußn. 6: „[L]obbyist“ means any individual who is employed or retained by a client for [...] lobbying“.

20 Vgl. *Geiger*, NJW 2003, 2878.

21 Hierzu *BVerfG*, NJW 2004, 1305 (1307).

22 S. aber *Bulgarien*, o. Fußn. 8; *Classen*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 5. Aufl. (2005), Art. 97 Rdnr. 35: verfassungsrechtl. Verbot der Einflussnahme von Verbänden auf Richter.

23 *Manager Magazin*, 17. 7. 2003, Strafanzeige gegen Bundesrichter, www.manager-magazin.de/geld/artikel/0,2828,257446,00.html: Der VorsRi des „bankenfreundlichen“ XI. BGH-Senats habe „aus bankennahen Kreisen Honorare für Vorträge erhalten“.

24 § 31 d eingefügt durch das 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes v. 28. 6. 2002 (BGBl I, 2268).

Rechenschaftslegung zu umgehen; ein finanzieller Schaden des Staats ist nicht erforderlich²⁵.

5. Der in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Lobbyismus zitierte Skandal²⁶ um Mitarbeitertransfers zwischen Staat und Wirtschaft erfordert systematisch nicht unbedingt ein Lobbyismus-Gesetz: Hierbei geht es vielmehr um eine Interessenkollision, die dem Dienstrecht zuzuordnen ist²⁷.

V. Fazit

Bislang finden selbstständige Lobbyisten, denen es um den Kontakt mit Abgeordneten oder Fraktionsmitarbeitern geht, keinen Niederschlag im Register des Bundestages. Der Anwendungsbereich der Geschäftsordnung ist daher von „Verbände“ auf „Lobbyisten“ zu erweitern; jeder Lobbyist, der den Bundestag in dieser Funktion aufsucht, müsste registerpflichtig sein. Damit wäre das Register künftig – auch ohne gesetzliche Registrierpflicht – schon umfassend: Für nahezu jeden Lobbyisten ist der Bundestag eine notwendige Station. Bei Verletzungen der Registrierpflicht müsste das „Ausschussverbot“ aber künftig konsequent durchgesetzt²⁸ und gerade für verbands-externe Lobbyisten um eine Sanktion ergänzt werden.

Außerhalb des Parlaments geltende Pflichten ließen sich nur über eine gesetzliche Regelung begründen. Der Entwurf

eines Gesetzes ist auf Grund der Grundrechtsrelevanz komplex und im Übrigen – wohl im Unterschied zu einer Änderung der Geschäftsordnung – derzeit politisch umstritten²⁹. In jedem Fall sollte das Register künftig auch Informationen zur Finanzierung der Interessenvertreter erfassen³⁰. Die damit verbundene Offenlegung der tatsächlich vertretenen Interessen ist bei den internationalen Beispielen schon Standard. Eine künftige Regelung kann sich – für Verbände – an § 24 II PartG (Offenlegung der Einnahmen) anlehnen.

25 Saliger, in: Ipsen, ParteienG, 2008, § 31 d Rn. 12: „abstraktes Gefährdungsdelikt“.

26 BT-Dr 16/9484, hierzu BT-Plen. Prot. 16/179, S. 19101D f.; 16/8762.

27 Vgl. die Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von externen Personen v. 17. 7. 2008, BAnz 2008, Nr. 111 S. 2722; § 69 a BBG: Möglichkeit der Untersagung durch den ehemaligen Dienstherrn.

28 GO-Ausschuss (1979): Anhörung nicht registrierter Verbände zulässig, zitiert bei Ritzel/Bücker/Schreiner, Kommentar GO-BT, Loseblatt, Stand: Juni 2004, Bd. 2, § 70, I 1 c; dies widerspricht dem Wortlaut der GO: vgl. Roll, GO-BT, 2001, zu Anlage 2; Schneider/Zeh-Steinberg (o. Fußn. 18), § 7 Rdnr. 117; Trossmann (o. Fußn. 18), Anlage 1 a, Rdnr. 1.

29 BT-Plen. Prot. 16/169, S. 17916A-17923C; kritisch auch Schneider/Zeh-Steinberg (o. Fußn. 47), § 7 Rdnr. 123.

30 Schneider/Zeh-Steinberg (o. Fußn. 47), § 7 Rdnr. 118: Der aktuelle „Informationsgehalt der Liste tendiert nahe Null“.

Richter am ArbG Dr. Wolfgang Kopke, Mainz

Plädoyer für eine Streichung des Kriteriums „Lebensalter“ bei der Sozialauswahl nach § 1 KSchG

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage der Vereinbarkeit der bisherigen deutschen Sozialauswahl mit europarechtlichen Vorgaben. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Regelung des § 1 III 1 KSchG hinsichtlich des Kriteriums „Lebensalter“ europarechtswidrig ist und regt eine Neuregelung an, die vor dem Hintergrund der ungünstigen demografischen Entwicklung in Deutschland primär auf gegenwärtige wie vergangene Unterhaltspflichten gegenüber Kindern abstellt.

I. Europarechtliche Vorgaben für die Sozialauswahl

Die Problematik der Vereinbarkeit bisheriger deutscher Regelungen zum Kündigungsschutz mit den neuen europarechtlichen Vorgaben zum Schutz vor Diskriminierung ist seit Längerem Gegenstand arbeitsrechtlicher Debatten¹. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, welche sich unter anderem auf Entlassungsbedingungen bezieht², steht in einem gewissen Gegensatz zu der geltenden deutschen Gesetzeslage, wonach für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten (§ 2 IV AGG); für die hier interessierende Sozialauswahl also § 1 III KSchG. Dieser schreibt jedoch ausdrücklich vor, bei der Auswahl betriebsbedingt zu kündigender Arbeitnehmer unter anderem die Dauer der Betriebszugehörigkeit und das Lebensalter zu berücksichtigen, obwohl die Richtlinie im Grundsatz eine Altersdiskriminierung verbietet und der *EuGH* in seiner Mangold-Entscheidung sogar zusätzlich ein primärrechtliches Verbot der Altersdiskriminierung festgestellt hat³.

Das BAG hat zwar inzwischen entschieden, dass das Verbot der Altersdiskriminierung einer Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der Sozialauswahl nicht entgegenstünde⁴, doch hat der insoweit als Superrevisionsinstanz zuständige *EuGH* das letzte Wort in dieser Streitfrage nicht gesprochen. Für die europarechtliche Zulässigkeit der Begünstigung älterer Arbeitnehmer bei der Sozialauswahl wird insbesondere angeführt, dass die Richtlinie Ausnahmen zu Gunsten am Arbeitsmarkt benachteiligter Arbeitnehmer zulasse⁵. Die Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der Sozialauswahl, so wird gefolgert, diene dem Schutz älterer Arbeitnehmer vor Verlust des Arbeitsplatzes, wobei es sich um ein legitimes Ziel handle, das auch angemessen und erforderlich verfolgt werde, da das Lebensalter im Einzelfall mit anderen Kriterien abgewogen würde⁶. Diese Argumentation greift jedoch entschieden zu kurz. Denn sie übersieht, dass es sich bei einer Sozialauswahl, d. h. der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers, nicht nur um ein zweiseitiges, sondern mindestens um ein dreiseitiges Verhältnis handelt. Den älteren Arbeitnehmer vor Verlust des Arbeitsplatzes zu schützen, zwingt zur Kündigung des jüngeren. Haben zwei Arbeitnehmer ansonsten identische Sozialdaten, ist der Arbeitgeber von Gesetzes wegen gehalten, den jüngeren zu kündigen. Europarechtlich unbedenklich könnte dies nur sein, wenn es ein legitimes Ziel gäbe, zu dessen Erreichung es angemessen wäre, immer den relativ Älteren zu bevorzugen.

1 S. nur Diller/Krieger/Arnold, NZA 2006, 887; Hamacher/Ulrich, NZA 2007, 657; Hein, NZA 2008, 1033.

2 *EuGH*, NZA 2007, 1219, Rdnr. 43.

3 *EuGH*, NZA 2005, 1345, Rdnr. 75.

4 BAG, Urt. v. 6. 11. 2008 – 2 AZR 701/07.

5 ErfK-Schlachter, 8. Aufl., § 10 AGG, Rdnr. 9.

6 Hein, NZA 2008, 1033 (1037, li. Sp.).